

GEMEINDEKANZLEI 5074 EIKEN

Gesuch für die Benützung der Sportanlagen Netzi der Gemeinde Eiken

Verein Firma andere Institution

Verantwortliche Person (Rechnungsadresse)

Name/Vorname _____

Strasse/PLZ Ort _____

Telefon/Natel _____

E-Mail _____

Kurzbeschreibung des Anlasses

Anzahl erwartete Besucher _____
 (ab 200 Personen muss zusammen mit dem Benützungsgesuch ein
 Parkplatzkonzept eingereicht werden)

Thematik	Datum	Zeit
Aufstellen	_____	_____
Anlass	_____	_____
	_____	_____
Abräumen	_____	_____

A	<input type="checkbox"/>	Spielfeld gross (100 x 64 Meter)	Fr.
A	<input type="checkbox"/>	Spielfeld klein (90 x 58 Meter)	Fr.
A	<input type="checkbox"/>	Parkplatz	Fr.
A	<input type="checkbox"/>	WC-Anlage	Fr.
A und B	<input type="checkbox"/>	Materialraum	Zustimmung FC Eiken muss ebenfalls vorliegen Fr.
B		Clubhaus	Benützungsgesuche sind direkt an FC Eiken zu richten
B und C		div. Material wie Bälle, Tore, Netze	in Absprache mit Platzwart und FC Eiken
D		Garderoben/Duschen	separates Gesuch Sportanlagen Lindenboden
		<input type="checkbox"/> Kehrichtgebühr	Fr.
		TOTAL	Fr.

Zuständigkeiten: **A** Sportplatzkommission **B** Fussballclub Eiken **C** Platzwart **D** Betriebskommission

Ort:

Datum:

Unterschrift

Das Gesuch wird

- gemäss den gemachten Angaben bewilligt
- mit nachstehenden Aenderungen / Ergänzungen bewilligt
- nicht bewilligt

Aenderungen / Ergänzungen / Begründungen

Bedingungen und Auflagen

- a) Das Sportplatz-Reglement Sportanlage Netzi Eiken vom 19.11.2007 gilt als integrierender Bestandteil der Benützungsbewilligung und ist zwingend einzuhalten. Die Verantwortung zur Einhaltung desselben liegt beim Veranstalter.
- b) Tritt der Gesuchsteller von einer bereits erteilten Benützungsbewilligung zurück, ist eine Gebühr von mindestens Fr. 50.00 oder nach Aufwand zu bezahlen.
- c) Die Schlüsselabgabe ist **2 Tage vor dem Anlass** mit dem Platzwart (Tel. 079 346 51 88) zu vereinbaren.

Hinweis

- 1. Falls Sie mit dieser Verfügung oder diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.
- 2. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.
- 3. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen, ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.
- 4. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.“

5074 Eiken,

GEMEINDEKANZLEI EIKEN

Verteiler

- FC Eiken, Herr Daniel Senn, Burghaldenstrasse 34, 5027 Herznach
- Karl Bachmann, Platzwart
- Abteilung Finanzen
- Akten